



**Antrag auf Notfallbetreuung  
während der von der Landesregierung Baden-Württemberg angeordneten Schließung  
von Kindertagesstätten vom 13.03.2020**

Antragsberechtigt sind Sie, wenn **beide** Elternteile hauptberuflich in systemrelevanten Berufsgruppen tätig sind. (Aufzählung am Ende des Formulars).

Angaben zu Ihrem Kind:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Kindertageseinrichtung: \_\_\_\_\_ bisherige Betreuungszeit: \_\_\_\_\_

Erforderliche Betreuungszeit (auch tageweise): \_\_\_\_\_

1. <u>Elternteil</u>	2. <u>Elternteil</u>
_____ Name, Vorname	_____ Name, Vorname
_____ Straße, PLZ, Ort	_____ Straße, PLZ, Ort
_____ E-Mail-Adresse	_____ E-Mail-Adresse
_____ Tagsüber telefonisch erreichbar	_____ Tagsüber telefonisch erreichbar
_____ Beruf	_____ Beruf
_____ Beschäftigungsumfang (Stunden pro Woche):	_____ Beschäftigungsumfang (Stunden pro Woche):
_____ Arbeitgeber:	_____ Arbeitgeber:

Sind Sie alleinerziehend?  Ja  Nein

Da es sich bei der aktuellen Lage um eine absolute Notfallsituation handelt, behalten wir uns vor, Ihre Angaben zu prüfen und weisen darauf hin, dass gegebenenfalls nicht alle Betreuungswünsche erfüllt werden können.

Bitte senden Sie diesen Antrag an:

[svetter@dusslingen.de](mailto:svetter@dusslingen.de) oder werfen diesen direkt im **Rathausbriefkasten** ein!

Rückfragen zur Notbetreuung richten Sie bitte nicht an die Gemeindeverwaltung sondern direkt an den jeweiligen Kindergarten bzw. Kinderkrippe.

Sie erhalten nach Zusage über eine Betreuung weitere Informationen, wo und in welchem Umfang die Notfallbetreuung stattfinden wird.

### **Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,**

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### **Kritische Infrastruktur (...) sind insbesondere**

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.